



AZ L-15.411-04.01/435

**ANTRAG Nr. 47/16**

nach § 17 GeschO

Betr.: **Supervision im Pfarramt**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, das Instrument der Supervision als integralen Bestandteil des Pfarrberufs zu etablieren.

Begründung:

Pfarrerinnen und Pfarrer haben durch die Vielfalt ihrer Tätigkeit hohe Anforderungen zu bewältigen. Die Supervision (definiert als „Arbeit an der Arbeit“) sollte für jede Pfarrerin/ jeden Pfarrer integraler Bestandteil des Pfarramtes sein – vergleichbar zu anderen sozialen Berufen (z. B. psychologische Beratung, Notfallseelsorge, in der Sozialarbeit). Denn die regelmäßige Selbstreflexion ist unerlässlich für eine hohe Professionalität und für Nachhaltigkeit im Pfarrberuf. Supervision sorgt für innere Entlastung und Klarheit und trägt zu einem gelingenden Gesundheitsmanagement bei.

Damit die Supervision ein selbstverständlicher Teil des Pfarralltags werden kann, sollten Modelle entwickelt werden, die einen niederschweligen Zugang ermöglichen, vergleichbar mit dem Verfahren bei Fortbildungen.

In der Ausbildung vor der 2. Dienstprüfung und bei der Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) sollte Einzelsupervision nachgewiesen werden, damit das Instrument eingeübt werden kann (vergleichbar den 20 Einheiten in der Diakonenausbildung).

Stuttgart, 26. Juni 2016

1. Andreas Wündisch  
Peter Schaal-Ahlers  
Wilfried Braun  
Eberhard Daferner

2. Ernst-Wilhelm Gohl  
Johannes Eißler  
Kristina Reichle  
Christiane Mörk

3. Eva Glock  
Sr. Margarete Mühlbauer  
Sigrid Erbes-Bürkle  
DTh Univ. of South Africa Willi Beck